Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalgruppe Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 152 | 04277 Leipzig

Regionalgruppe Leipzig

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalgruppe Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
Tel. +49 341 9899 1050

Bearbeiterin: Elke Thiess

kontakt@bund-leipzig.de
www.bund-leipzig.de

Stadt Leipzig
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt
04092 Leipzig

30.09.2025

Stellungnahme zur geplanten Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich „Radefelder Allee West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung zum o.g. Verfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Plangebiet (PG) hat eine Größe von ca. 165 ha und befindet sich im Stadtbezirk Nordwest im Ortsteil Lützschena-Stahmeln zwischen Flughafen, Radefelder Allee, Poststraße und Neuer Hallescher Straße. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche als „Erweiterungsfläche Flughafen“ gekennzeichnet und wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hervorzuheben ist, dass sich innerhalb des PG ein geschütztes Biotop (Schilfröhricht) befindet, die östliche Grenze des PG bildet eine ca. 2 Km lange Allee aus ca. 320 Winterlinden (Radefelder Allee).

Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist in erster Linie die planerische Vorbereitung zur Entwicklung eines neuen Industrie- und Gewerbeparks. Hierfür erfolgte parallel die Aufstellung eines Entwurfs zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 422 „Radefelder Allee West“.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Die Planung greift massiv in Natur und Landschaft sowie verschiedene Schutzgüter ein. Der geplante Industrie- Gewerbegebiet würde mit einer Größe von ca. 138 ha den größten Teil der Fläche einnehmen bei einer Bodenversiegelung von 80%. Die Auswirkungen auf Umweltbelange wären erheblich.

Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Größe zur Wirtschaftsfläche mit hochgradiger Versiegelung lehnen wir ab.

Wir fordern stattdessen eine Änderung des Flächennutzungsplans auf der Basis des geltenden Landschaftsplans. Dieser bildet die ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan. Im Landschaftsplan der Stadt Leipzig ist das PG dem Leitbild 3 „Offenland (Agrarlandschaft)“ zugeordnet, mit der Zielsetzung: "Entwicklung und Belebung ausgeräumter, vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Räume der geologischen Platten zu einer durch Hecken, Gehölzgruppen, Baumreihen und Ackerrandstreifen gegliederten Feldflur unter Wahrung ihres für die Leipziger Tieflandbucht kulturlandschaftstypischen Charakters."

Flächenverbrauch

Bei Umsetzung der Planung für ein Industrie-/Gewerbegebiet käme es zu einer großflächigen Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Betrachtung des Flächenverbrauchs ist in der Bauleitplanung laut Baugesetzbuch ein primärer Punkt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB besteht die Verpflichtung, mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Entsprechend der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2050 ein Flächenverbrauchsziel von Null erreicht werden und ausschließlich ein Flächenkreislauf stattfinden. Auch die Sächsische Landesregierung hatte als Flächensparziel formuliert, die Neuinanspruchnahme bis 2020 auf 2 Hektar pro Tag zu reduzieren. Dieses Ziel wurde bisher krachend verfehlt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dazu auf, den tatsächlichen Bedarf für eine neue Industrie-/Gewerbefläche in Bezug auf nachweisbare, belastbare Zahlen überprüfbar und nachvollziehbar zu konkretisieren. Hierfür ist die Vorstellung einer detaillierten Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstände und der Nachfrage nach Gewerbeflächen erforderlich.

Weiterhin soll eine umfassende und detaillierte Prüfung der Übereinstimmung des Bebauungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Westsachsen erfolgen. Es ist essenziell, dass die Planungen auf allen Ebenen kohärent sind, um die Ziele des Naturschutzes und der nachhaltigen Entwicklung erreichen zu können. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der in den übergeordneten Planungen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (etc.) sicherzustellen. Die bisherige Praxis, vor allem Einzelmaßnahmen zu planen und umzusetzen, sollte der Vergangenheit angehören.

Schutzgut Boden

Im PG dient gegenwärtig der größte Teil der Fläche landwirtschaftlicher Nutzung. Der Rest sind Verkehrsflächen, Grünflächen und Biotope. Die Bodenqualitätsstufe der Ackerfläche beträgt 4-5 (gut bis sehr gut), es handelt sich also um fruchtbaren Boden - ungeachtet einer in der Planung zum B-plan 422 genannten angeblichen "Vorbelastung" durch benachbarte Wirtschaftsflächen. Der B-plan 422 sieht eine Versiegelung von 80% der Gesamtfläche vor, was dem baurechtlich maximal zulässigen Versiegelungsgrad entspricht.

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource mit hoher Ökosystemleistung. Im Hinblick auf den Klimawandel und den damit verbundenen Herausforderungen (Perioden langer und extremer Trockenheit, Starkniederschläge mit Überschwemmungsrisiken) ist davon auszugehen, dass es immer schwieriger wird, die regionale Ernährungsversorgung sicher zu stellen. Von einer Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen soll daher grundsätzlich abgesehen werden.
Klimakrise, Kriege und weltweite Unruhen bedrohen die regionale Ernährung ohnehin schon in erheblichem Maß. Insofern sollte bei Planungen, die die Versiegelung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen vorsehen, weitsichtig vorgegangen werden. Sind diese Flächen erst einmal versiegelt, sind sie unwiederbringlich verloren. Beton kann man nicht essen!

Alleenschutz

Für das Vorhaben B-plan 422 ist der 4-spurige Ausbau der Radefelder Allee geplant. Dafür sieht die Planung die Fällung einer der beiden Alleen-Reihen vor (ca. 150 Bäume). Wir lehnen den 4-spurigen Straßenausbau ab und fordern den Erhalt der vollständigen Radefelder Allee. Gem. § 21 a SächsNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BNatSchG sind Alleen als Biotopverbundselemente zu erhalten. Alleen erfüllen wichtige Aufgaben im Naturhaushalt.

Die Radefelder Allee mit ihrem Radweg ist Teil des "Grünen Rings Leipzig" und hat damit auch eine Bedeutung für Naherholung und Tourismus. Bei Umsetzung der Planung würde der Landschaftstypische Charakter komplett zerstört und der Erholungswert ginge verloren.

Straßen ziehen Verkehr an. Ein 4-spuriger Straßenausbau mit Bevorzugung des MIV ist nicht mehr zeitgemäß. Ziel der Planung soll sein, in Übereinstimmung mit den Mobilitäts- und Nachhaltigkeitszielen des Bundes, des Landes und der Stadt Leipzig den MIV zugunsten nachhaltiger Mobilität, z.B. Verbesserung des ÖPNV-Angebots, zu reduzieren.

Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH Vorprüfung

Die in früheren Verfahren bereits beschlossene Umwidmung benachbarter Flächen für Industrie-/Gewerbenutzung (Radefelder Allee Süd/Ost, B-plan 236 und Radefelder Allee Ost, B-plan 383) sowie die Erweiterungspläne zum Flughafen sind im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Zusammen mit dem B-plan 422 bilden diese Planungen ein Mosaik aus Flächen, welche in ihrer Gesamtheit einen riesigen Verkehrs-/Industrie- und Gewerbekomplex ergeben. Dieser umfasst den gesamten Bereich vom Flughafen bis inkl. Porschewerk und Güterverkehrszentrum.

Die genannten Planungen, der Flughafenbetrieb und -ausbau sowie die bereits bestehenden Industrie- und gewerblichen Großansiedlungen stehen in Wechselwirkung, bedingen zu großen Teilen einander und sind daher bezüglich ihrer Auswirkung auf die Umwelt im Zusammenhang zu betrachten. Unter Verweis auf §§ 10 und 11 (kumulierende Verfahren) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Gesamtkomplex Nordraum Leipzig erforderlich. Eine einfache Umweltprüfung halten wir für unzureichend. in der UVP müssen auch die neuen Schutzgüter "Fläche" und "Globalklima" berücksichtigt werden.

Zudem fordern wir eine FFH-Vorprüfung. Die Planung schließt bereits jetzt Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete in der Nähe aus; dies kann aber bei so einem großen Vorhaben nicht ohne weiteres und mit Sicherheit gesagt werden.

Flughafen kontra Klimaschutz

Für die Wahl des Standorts für das Indutrie-/Gewerbegebiet wird in der Planung neben der guten verkehrlichen Infrastruktur explizit die Nähe zum Flughafen Leipzig/Halle genannt (s. Teil I, Pkt. 3.2 Städtebauliches Konzept). Auf dem Deckblatt des Mobilitätskonzepts zum B-plan-Entwurf 422 findet sich sogar die Überschrift "Flughafen Leipzig/Halle GmbH"! Die Planung ist daher im direkten Zusammenhang mit dem Flugfrachtverkehr, dem Flughafenbetrieb und dessen geplanter Erweiterung zu sehen. Mit einem massiven Ausbau von Gewerbeinfrastruktur in direkter Nachbarschaft zum Flughafen wird dessen geplante Kapazitätssteigerung legitimiert, ein Anstieg des Flugverkehrs ist zu erwarten und wird offenbar in Kauf genommen.

Seit vielen Jahren setzen sich Umweltverbände, Bürgerinitiativen, Bürger*innen und letztlich auch die Stadt Leipzig selbst für eine Reduzierung des Flugverkehrs am Flughafen Leipzig/Halle ein. Die vorliegende Planung wirkt allen diesbezüglichen Bemühungen entgegen. Die Planung dient letztlich der Erweiterung des Frachtflughafens und führt zu mehr Flugverkehr mit den bekannten negativen Auswirkungen durch Lärm und Emissionen.

BUND
Regionalgruppe Leipzig

Mit freundlichen Grüßen

Anika Jahn

Anika Jahn

Stellvertretende Vorsitzende
BUND Regionalgruppe Leipzig